

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

der Rüther Gewürze GmbH (kurz "Rüther"),
Reifenbergring 17, 58708 Menden, AG Arnsberg HRB 15886

1. Geltungsbereich

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von Rüther im Rahmen deren Geschäftsbetriebes. Die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Der Vertragspartner von Rüther wird nachfolgend kurz „Kunde“ genannt.
- 1.2. Vereinbarungen, die von diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Rüther. Bei Widersprüchen in den Vertragsgrundlagen gilt nachstehende Reihenfolge:
 - allfällige Sondervereinbarungen, soweit diese von Rüther schriftlich bestätigt sind,
 - die allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen von Rüther
 - dispositive Normen des Zivil- und Unternehmensrechtes

- 1.3. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese verpflichten Rüther auch dann nicht, wenn Rüther ihnen bei Vertragsabschluss nicht nochmals widerspricht. Vertragserfüllungshandlungen von Rüther gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Bedingungen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Bestellungen des Kunden stellen ein bindendes Angebot dar, welches Rüther innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware annehmen kann.
- 2.2. Mündliche oder telefonische Zusagen bzw. mündlich oder telefonisch getroffene Vereinbarungen durch nicht vertretungsbefugte Mitarbeiter, auch des Außendienstes, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen (Post, Fax oder E-Mail) Bestätigung durch Rüther.
- 2.3. Stillschweigen von Rüther gilt in keinem Fall als Zustimmung.
- 2.4. Sofern keine gegenseitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, sind sämtliche Angebote von Rüther freibleibend und ohne Bindungswirkung. Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der Ware durch Rüther abgeschlossen. Ein Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.
- 2.5. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung, Farbe, Verpackung und Aufmachung. Diese Eigenschaften werden nicht garantiert.

3. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen, Zahlungen und Lieferungen aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere Lieferung und Gefahrenübergang, ist der gemäß dem in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferbedingungen bestimmte Ort.

Rüther Gewürze GmbH
Reifenbergring 17
D – 58708 Menden
Telefon: 0 23 01/1 20 61
Telefax: 0 23 01/1 20 63
E-Mail:
ruether@gewuerzextrakte.de

Geschäftsführerin:
Katharina Kullick

AG Arnsberg HRB
15886
Ust-IdNr.: DE
812354416

Sparkasse Unna
IBAN: DE79 4435 0060
0002 0231 74
BIC: WELADED1UNN
Commerzbank AG
IBAN: DE10 4404 0037
0320 5424 00
BIC: COBADEFFXXX



4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes einvernehmlich festgelegt wurde, „frei Haus“, sind freibleibend, inkl. handelsüblicher Verpackung, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer und verstehen sich – sofern keine ausdrückliche andere Währungsangabe erfolgt – in Euro (EUR) und beinhalten die Kosten des Transports. Der Wert jeder Produkteinheit gemäß diesem Vertrag gilt grundsätzlich unter den Bedingungen der von den Parteien in der Auftragsbestätigung vereinbarten Lieferbasis. Kunden aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat haben für einen umsatzsteuerfreie Lieferung bei der Bestellung ihre USt-IdNr. bekannt zu geben. Rüther behält sich vor, Beförderungs- und sonstige Nebenspesen – mit Ausnahme einer einfachen handelsüblichen Verpackung – gesondert in Rechnung zu stellen.
- 4.2. Der Kunde verpflichtet sich zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts bereits bei Vertragsabschluss ohne jeden Abzug und spesenfrei. Die Zahlung wird unbeschadet eines gegenteiligen Vermerks zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen und zuletzt auf Kapital, nämlich die am längsten fällig aushaltende Forderung, angerechnet.
- 4.3. Beanstandungen der Rechnung sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens 30 Tage nach Rechnungsdatum gilt die Rechnung als anerkannt (Hinweis gemäß § 286 Abs. 3 BGB). Die vereinbarte Zahlungsfrist gilt ab Rechnungsdatum.
- 4.4. Zahlungen sind nur rechtsgültig und schuldbefreiend, wenn sie an Rüther bzw. an die von Rüther genannte Bank geleistet werden.
- 4.5. Gutschriften erfolgen stets nach Abzug der auf den Rechnungsbetrag allenfalls gewährten Nachlässe.
- 4.6. Rüther ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks anzunehmen. Eine allfällige Annahme erfolgt zahlungshalber.
- 4.7. Kommt der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug (§ 286 BGB) oder bestehen begründete Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit, ist Rüther berechtigt, die eigene Leistung bis zur vollständigen Zahlung oder bis zur Stellung einer angemessenen Sicherheit zurückzuhalten (§§ 273, 320 BGB), für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen, oder vom Vertrag hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten (§ 323 BGB). Eine vorherige Nachfristsetzung ist nicht erforderlich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen für den Entfall der Fristsetzung vorliegen (§ 323 Abs. 2 BGB). Verzugsfolgen gegenüber Rüther treten in diesem Zeitraum nicht ein. Alle weiteren gesetzlichen und vertraglichen Rechte von Rüther bleiben unberührt.
- 4.8. Bei Zahlungsverzug gelten, sofern Rüther nicht einen noch höheren Schaden nachweisen kann, jedenfalls Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 288 BGB als vereinbart; für jede Mahnung kann der Pauschalbetrag gemäß § 288 BGB verlangt werden. Darüber hinaus haftet der Kunde für sämtliche weiteren Kosten, die durch die verspätete Zahlung entstehen, einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten.
- 4.9. Leihweise überlassene Gitterboxen, Container oder ähnliche Transportverpackungen bleiben Eigentum von Rüther. Der Kunde sendet die zur Verfügung gestellten Transportverpackungen auf eigene Kosten und Gefahr in angemessener Zeit und im ordnungsgemäßen Zustand an Rüther zurück. Der Kunde tritt für Beschädigungen oder Verlust der genannten Verpackungen auf dem Transport ein. Bei Nichtrückgabe erfolgt eine Berechnung.

5. Verpackung

In den Preisen ist nur eine einfache handelsübliche Verpackung der Ware enthalten. Wird vom Kunden eine besondere Verpackung gewünscht, so wird diese, sofern Rüther diesem Wunsch nachkommt, von Rüther zu Selbstkosten weiterverrechnet.

6. Liefertermine

Die Angabe von Lieferterminen oder Lieferfristen erfolgt mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung unverbindlich. Eine Überschreitung der Liefertermine oder Lieferfristen berechtigt den Kunden nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart wurde. Ersatzansprüche des Kunden, welcher Art auch immer, sind – mit Ausnahme solcher, die auf grobem Verschulden von Rüther beruhen – ausgeschlossen.

7. Lieferung

- 7.1. Lieferung, Lieferort und Gefahrübergang bestimmen sich ausschließlich nach dem in der jeweiligen Auftragsbestätigung festgelegten Lieferbedingungen.
- 7.2. Jeder unvorhergesehene Umstand und jeder Fall höherer Gewalt bei Rüther oder den Lieferanten von Rüther, welche die Herstellung und/oder Lieferung der Produkte von Rüther behindern, verzögern oder unmöglich machen, wie z.B. behördliche Maßnahmen, Krieg, Aufruhr, Aussperrung oder Streik, Fehlen von notwendigen Materialien, Betriebsstörungen, Transportstörungen, Lieferverweigerungen von Vorlieferanten, Rohstoffmangel oder deren verspätete Zuteilung, etc., sowie andere von Rüther nicht zu vertretende Umstände oder Ereignisse, berechtigen Rüther dazu, vom Vertrag zurückzutreten, die vereinbarte Liefermenge herabzusetzen, die mengenmäßige und/oder qualitative Auswahlquote zu reduzieren oder den Liefertermin angemessen, zumindest aber um die Dauer der Behinderung, hinauszuschieben. Hieraus erwachsen dem Kunden keine wie immer gearteten Ersatzansprüche, ausgenommen Rüther trifft ein grobes Verschulden.
- 7.3. Werden Rüther über den Kunden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche begründete Zweifel über die Zahlungsfähigkeit oder -bereitschaft des Kunden entstehen lassen und kommt dieser dem Verlangen nach Vorauszahlung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist Rüther berechtigt, nach eigener Wahl alle Lieferungen zurückzuhalten oder vom Vertrag ganz oder teilweise ohne Übernahme wie immer gearteter Folgekosten zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ausdrücklich vereinbarte fixe Liefertermine oder -fristen verlieren mit Bekanntwerden der fehlenden Kreditwürdigkeit ihre Verbindlichkeit.

8. Annahmeverzug

Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsgemäß übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen. Rüther ist berechtigt, bei Annahmeverzug oder bei Eintritt einer in der Sphäre des Kunden gelegenen Lieferunmöglichkeit die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

9. Gewährleistung

- 9.1. Soweit gegenständlich nichts Gegenteiliges festgehalten ist oder keine anderslautenden ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen gemäß §§ 433 ff. BGB.

Rüther Gewürze GmbH
Reifenbergring 17
D – 58708 Menden
Telefon: 0 23 01/1 20 61
Telefax: 0 23 01/1 20 63
E-Mail:
ruether@gewuerzextrakte.de

Geschäftsführerin:
Katharina Kullick

AG Arnsberg HRB
15886
Ust-IdNr.: DE
812354416

Sparkasse Unna
IBAN: DE79 4435 0060
0002 0231 74
BIC: WELADED1UNN
Commerzbank AG
IBAN: DE10 4404 0037
0320 5424 00
BIC: COBADEFFXXX



- 9.2. Die von Rüther bezogenen Artikel entsprechen in ungeöffnetem Zustand und bei angemessener – bzw. im Einzelfall angegebener – Lagerung sowie bei Einhaltung der auf den Etiketten angegebenen Verarbeitungshinweisen den geltenden EU-rechtlichen Vorgaben.

Zugesicherte Eigenschaften im Sinne des BGB (§ 434 Abs. 1 ff. BGB) sind nur solche, die von Rüther ausdrücklich angegeben werden. Warenempfehlungen von Rüther oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie Produktbeschreibungen von Rüther oder des Herstellers gelten nicht als ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften.

- 9.3. Mängel, die bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt wurden oder festgestellt werden hätten können, müssen Rüther vom Kunden binnen zehn Kalendertagen (Kenntnisnahme bei Rüther) schriftlich unter genauer Bezeichnung (insbesondere Auftragsnummer, das Haltbarkeitsdatum und den Grund für die Reklamation, die Rechnungsnummer, Rechnungsdatum, Lieferscheinnummer und die auf der Packung befindliche Signierung) und unter Vorlage sämtlicher zur Beurteilung des Mangels und dessen Ursache erforderlichen bei ihm vorhandenen Unterlagen (Packzettel, etc.) bzw. Daten und Muster angezeigt werden. Die Frist beginnt mit der Übergabe der Ware an den Kunden bzw. bei Annahmeverzug mit der Bekanntgabe der Übergabebereitschaft durch Rüther. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sich die Ware noch im Zustand der Anlieferung befindet. Handelsüblicher Schwund kann nicht beanstandet werden. Für Mängel, die bei der nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchung bei Anlieferung nicht erkennbar waren („versteckte Mängel“), beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate ab Lieferung. Die Gewährleistungsfrist wird durch Nachbesserungsversuche nicht verlängert oder unterbrochen. Diese Regelungen gelten auch für Teillieferungen. Versteckte Mängel sind vom Käufer nach deren Entdeckung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen, schriftlich anzugeben. Unterbleibt die rechtzeitige Anzeige, gelten die gelieferten Waren als genehmigt; Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche des Käufers wegen des betreffenden Mangels sind ausgeschlossen. Solche Mängel berechtigen aber nicht zur Zurückbehaltung der Rechnungsbeträge oder Teile derselben. Der Kunde hat der Mängelanzeige ein aussagekräftiges Muster bzw. eine Probe der beanstandeten Charge beizufügen.
- 9.4. Retouren werden von Rüther nur nach vorheriger Rücksprache und ausdrücklicher Genehmigung angenommen.
- 9.5. Proben und Muster dienen lediglich der unverbindlichen Anschauung hinsichtlich Qualität, Abmessungen, Farbe, Verpackung und Ausführung. Eine Beschaffenheitsgarantie oder verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften wird hierdurch nicht begründet. Rüther bemüht sich, Abweichungen der gelieferten Ware von Mustern oder früheren Lieferungen möglichst zu vermeiden. Eine Haftung für derartige Abweichungen wird jedoch – vorbehaltlich einer ausdrücklich schriftlich vereinbarten Beschaffenheit – ausgeschlossen. Geringfügige Abweichungen berechtigen den Kunden nicht zu Mängel- oder Schadensersatzansprüchen. Bei nicht geringfügigen Abweichungen hat der Kunde ausschließlich Anspruch auf Nacherfüllung; Rüther ist jedoch nach eigener Wahl berechtigt, statt Nacherfüllung vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind vorbehaltlich 9.8. ausgeschlossen.
- 9.6. Bei rechtzeitiger und berechtigter Mängelrüge stehen Rüther die gesetzlichen Rechte zur Nacherfüllung (§ 439 BGB) nach eigener Wahl zu, insbesondere die Lieferung mangelfreier Ware (Austausch) oder die Beseitigung des Mangels. Rüther ist ebenfalls berechtigt, die Nacherfüllung abzulehnen und vom Vertrag zurückzutreten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Für den Austausch oder die Mängelbeseitigung hat der Kunde Rüther die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang, mindestens jedoch zwei Wochen, einzuräumen. Verweigert oder verkürzt der Kunde diese Frist unangemessen, entfällt die Pflicht von Rüther zur Nacherfüllung.

- 9.7. Sonstige Ersatzansprüche des Kunden, welcher Art auch immer, sind – mit Ausnahme groben Verschuldens von Rüther – ausgeschlossen.
- 9.8. Der Kunde hat stets die Mängelhaftigkeit der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs nachzuweisen. Die gesetzliche Vermutung des § 477 BGB findet im unternehmerischen Geschäftsverkehr keine Anwendung. Regressrechte gemäß §§ 445a, 445b BGB sind ausgeschlossen.

10. Schadenersatz, Produkthaftung

- 10.1. Für dem Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung zugefügte Schäden haftet Rüther, soweit rechtlich zulässig, im Höchstmaß des bestellten Auftragswertes und nur bei eigenem grobem Verschulden oder groben Verschulden der für uns tätigen Erfüllungsgehilfen, ausgenommen Personenschäden, für welche wir bereits bei leichter Fahrlässigkeit haften. Der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schaden aus Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz; für diese gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- 10.2. Rüther übernimmt keine wie immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Benutzer der von Rüther gelieferten Ware; der Vertragswille von Rüther ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.
- 10.3. Sollte der Kunde selbst aufgrund des Produkthaftungsgesetzes zur Haftung herangezogen werden, verzichtet er gegenüber Rüther ausdrücklich auf einen Regress. Bringt der Kunde die von Rüther gelieferte Ware außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in Verkehr, so verpflichtet er sich, gegenüber seinem Abnehmer die Ersatzpflicht nach dem Produkthaftungsgesetz auszuschließen, sofern dies nach den geltenden Gesetzen des Abnehmerlandes möglich ist. Bei Unterlassung dieser Ausschlusspflicht ist der Kunde verpflichtet, Rüther hinsichtlich sämtlicher wie immer gearteter Ansprüche Dritter aus dem Titel der Produkthaftung schad- und klaglos zu halten.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die Ware verbleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Rüther gegenüber dem Kunden aus dem Auftrag zustehender Ansprüche, insbesondere bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungen, im alleinigen Eigentum von Rüther (Vorbehaltsware) und zwar auch dann, wenn einzelne Teile bereits bezahlt sind. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.
- 11.2. Von Rüther zur Verfügung gestellte Werbemittel verbleiben im Eigentum von Rüther, sofern sie vom Kunden nicht vollständig bezahlt wurden. Der Kunde ist berechtigt, die von Rüther zur Verfügung gestellten Werbemittel im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes, vorbehaltlich des jederzeitigen unbegründeten Widerrufsrechtes von Rüther, weiterzugeben. Im Eigentum von Rüther stehende Werbemittel sind jederzeit unverzüglich auf Verlangen zurückzugeben.
- 11.3. Veräußert der Kunde den Liefergegenstand, so tritt er schon jetzt seine Forderungen gegen seine Abnehmer an Rüther bis zur Höhe der Forderung von Rüther gegen ihn im Voraus ab. Rüther nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, Rüther unverzüglich Name und Anschrift seiner Abnehmer, den Bestand und die Höhe der aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen bekanntzugeben sowie seinem jeweiligen Abnehmer die Forderungsabtretung mitzuteilen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, in seinen Geschäftsbüchern die Abtretung dieser Forderung an Rüther in

Rüther Gewürze GmbH
 Reifenbergering 17
 D – 58708 Menden
 Telefon: 0 23 01/1 20 61
 Telefax: 0 23 01/1 20 63
 E-Mail:
 ruether@gewuerzextrakte.de

Geschäftsführerin:
 Katharina Kullick
 AG Arnsberg HRB
 15886
 Ust-IdNr.: DE
 812354416

Sparkasse Unna
 IBAN: DE79 4435 0060
 0002 0231 74
 BIC: WELADED1UNN
 Commerzbank AG
 IBAN: DE10 4404 0037
 0320 5424 00
 BIC: COBADEFFXXX



geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Rüther ist jederzeit berechtigt, den Abnehmer des Kunden von der Zession zu verständigen. Allfällige Zessionsgebühren sind vom Kunden zu tragen.

- 11.4. Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt dies für Rüther, ohne dass diese dadurch verpflichtet wird. Die neue Sache geht in das Eigentum von Rüther über. Bei Verarbeitung mit nicht Rüther gehörenden Sachen erwirbt Rüther Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- 11.5. Kommt der Kunde mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, liegt eine Überschuldung oder Zahlungseinstellung vor oder ist ein Insolvenzantrag gestellt, ist Rüther berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; ebenso kann Rüther weitere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofort geltend machen; dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden.
- 11.6. Bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigen Zugriff Dritter muss der Kunde Rüther unverzüglich Anzeige erstatten.
- 11.7. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen und ähnlichen Unterlagen behält sich Rüther sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht, ausdrücklich vor; diese dürfen Dritten nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von Rüther zugänglich gemacht werden. Über Verlangen von Rüther sind sämtliche Unterlagen auf Kosten des Kunden unverzüglich zurückzustellen.

12. Export

Bei Export der Waren von Rüther durch die Kunden von Rüther in Gebiete außerhalb der Bundesrepublik Deutschland übernimmt Rüther keine wie immer geartete Haftung, falls durch die Erzeugnisse von Rüther Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Rüther diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten; dies gilt auch für alle wie immer gearteten Schäden bzw. sonstigen Nachteile, die Rüther durch die Ausfuhr von Waren, die nicht ausdrücklich zum Zwecke des Exports geliefert wurden, verursacht werden.

13. Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen (ausgenommen Geldforderungen) aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um von Rüther ausdrücklich schriftlich anerkannte oder durch rechtskräftiges Gerichtsurteil festgestellte Forderungen.

14. Zessionsverbot

Eine Abtretung von allfälligen Forderungen des Kunden gegen Rüther ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um Geldforderungen.

15. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

16. Geheimhaltung

Der Kunde ist zur Wahrung sämtlicher ihm auf welche Weise und in welcher Form auch immer zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Rüther verpflichtet. Der Kunde

Rüther Gewürze GmbH
Reifenbergering 17
D – 58708 Menden
Telefon: 0 23 01/1 20 61
Telefax: 0 23 01/1 20 63
E-Mail:
ruether@gewuerzextrakte.de

Geschäftsführerin:
Katharina Kullick
AG Arnsberg HRB
15886
Ust-IdNr.: DE
812354416

Sparkasse Unna
IBAN: DE79 4435 0060
0002 0231 74
BIC: WELADED1UNN
Commerzbank AG
IBAN: DE10 4404 0037
0320 5424 00
BIC: COBADEFFXXX



verpflichtet sich, dieses Geheimhaltungspflicht ausdrücklich auch auf sämtliche Mitarbeiter zu überbinden und entsprechende Maßnahmen zu deren Einhaltung zu ergreifen.

17. Anwendbares Recht

Auf sämtliche, insbesondere diesen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes anwendbar.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft resultierende Streitigkeiten – auch im Wechsel- oder Scheckprozess – ist für den Kunden ausschließlich das sachlich und örtlich für den Sitz von Rüther zuständige Gericht. Rüther ist jedoch berechtigt, nach seiner Wahl den Kunden auch an jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.

19. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen dieser Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll eine andere treten, die wirksam ist und die nach Inhalt und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Jänner 2026